

11483/AB
vom 08.09.2022 zu 11818/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

bmkoes.gv.at

Mag. Werner Kogler

Vizekanzler

Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.509.281

Wien, am 7. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 8. Juli 2022 unter der Nr. **11818/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderungen für wichtige Vereine und Einrichtungen gegen die Inflation absichern gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche Einrichtungen wurden im Jahr 2021 seitens Ihres Ressorts gem. den Vorgaben der ARR gefördert? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*
- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen - beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter Valorisierungsregelung.*
- *Welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf (Teil-) Förderungen ohne Kostendeckelung - beispielsweise für Büroausgaben, Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*

- *Gab es im Jahr 2021 seitens Ihres Ressorts Förderungen, die abseits der Vorgaben der ARR gefördert wurden?*
 - a. *Wenn ja, um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung und Förderbetrag.*
 - b. *Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf eine Valorisierung von Förderleistungen - beispielsweise im Zuge mehrjähriger Förderverträge? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie vertraglich abgesicherter Valorisierungsregelung.*
 - c. *Wenn ja, welche dieser Einrichtungen haben gem. Fördervertrag Anspruch auf (Teil-)Förderungen ohne Kostendeckelung - beispielsweise für Büroausgaben, Reisekosten etc.? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Förderpartner:innen, Ziel der Förderung, Förderbetrag, sowie entsprechender Regelung.*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) alle Förderungen mit einer Deckelung versehen sind, d.h. jede Förderzusage enthält einen fixen maximalen Förderbetrag, der nicht - zumindest nicht ohne Vertragsänderung/Zusatzgenehmigung – überschritten werden kann. Darüber hinaus werden im Zuge einer Förderung keine Ansprüche auf (automatische) Valorisierung vereinbart.

Bereich Kunst und Kultur:

Förderungen der Sektion Kunst und Kultur erfolgen auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, idGf, des Kunstförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 573/1981, des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, jeweils idGf, der einschlägigen Förderrichtlinien für den Wirkungsbereich der Sektion sowie der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), die unmittelbar oder subsidiär gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014 zur Anwendung gelangen. Sämtliche Förderungen sind auf der Website des BMKÖS im Rahmen der jährlichen Kunst- und Kulturberichte veröffentlicht:

[https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/kunst-und-kulturberichte.html.](https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/kunst-und-kulturberichte.html)

Auch wenn die Förderverträge – wie oben dargestellt – keine (automatische) Valorisierung im Bereich Kunst und Kultur enthalten, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Steigerungen der für Kunst und Kultur zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes – 2022

wurde das Kunst- und Kulturbudget von 496,1 Millionen Euro im Jahr 2021 auf 557,1 Millionen Euro angehoben – auch Erhöhungen bei den Projekt- und Basisförderungen vorgenommen werden konnten, nicht zuletzt für die Bezahlung fairer Honorare und Gehälter (Fair Pay-Zuschüsse auf Basis der jeweiligen Hononarempfehlungen).

Bereich Sport:

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden alle Sport-Förderungen unter Beachtung der ARR 2014 durchgeführt. Sämtliche Förderungen der Sektion Sport für das Jahr 2021 sind auf der Website des BMKÖS unter „Sportförderungen Übersicht“ veröffentlicht:
<https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/foerderungen.html>.

Daraus sind die einzelnen Projekte pro Förderbereich ersichtlich. Die Zielsetzungen der Förderungen ergeben sich jeweils aus den im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 idgF aufgezählten Förderbereichen sowie aus den auf Basis des aktuellen Regierungsprogramms 2020-2024 definierten Zielsetzungen. Ergänzende projekt-spezifische Zielsetzungen werden in den einzelnen Fördervereinbarungen festgelegt.

Hierzu darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11165/J vom 8. Juni 2022 betreffend § 14 BSFG Förderungen verwiesen werden.

Wie bereits auch einleitend festgehalten, werden im Zuge einer Förderung weder Ansprüche auf (automatische) Valorisierung vereinbart, noch werden Förderungen ohne Kostendeckelung vergeben. Diese Systematiken sind nicht Teil der sämtlichen Förderungen zu Grunde liegenden Fördervereinbarungen. Bei mehrjährigen Projekten wird zumeist nach Übermittlung der jährlich verbrauchten Mittel inkl. Jahresbericht (mitunter auch unterjährigen Zwischenberichten) sowie einer Bedarfsanforderung für das Folgejahr eine jährliche Evaluierung, Prüfung der Budgets und ggf. eine Bedarfsanpassung für das nächste Förderjahr vorgenommen.

Abhängig von Zielsetzung, Inhalt und Antragstellung eines Projekts wird auf Basis der Fördervereinbarung im allgemeinen eine Maximalfördersumme vereinbart, die abhängig von der konkreten Zweckwidmung die Bereiche der Personal-, Sach-, Aufwands- bzw. Materialkosten unterstützt. Der Focus liegt dabei jedoch im sportfachspezifischen Bereich, Sachleistungen im Zusammenhang mit der Administration von Projekten werden nur in einem bestimmten Ausmaß gewährt.

Zu Frage 5:

- *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um Förderungen gem. den Vorgaben der ARR, sowie solche abseits der ARR, für das kommende Jahr zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner:innen abzusichern?*

Gemäß ARR sind Förderungen im unumgänglichen Ausmaß möglich. Steigen die Kosten, aber nicht die Erlöse, so kann grundsätzlich die Förderung angepasst werden, um das Förderziel zu erreichen. Die Priorisierung der Projekte und die Budgetierung obliegt dem Ressort, wobei den Budgetverhandlungen nicht vorgegriffen werden kann.

Zu Frage 6:

- *Welche Budgetmittel wird Ihr Ressort im kommenden Bundesbudget benötigen, um bereits bestehende Förderverträge zu valorisieren und damit die Handlungsfähigkeit der Förderpartner:innen abzusichern?*
 - a. *Sind Sie diesbezüglich schon in Verhandlungen mit dem Finanzministerium?*

Die Festlegung der Mittel ist Teil des laufenden Budgetprozesses, dem nicht vorgegriffen werden soll.

Mag. Werner Kogler

